



<b>P4P LÄNDERINFORMATIONEN ZU KINDERSCHUTZSYSTEMEN</b>	
<b>LAND</b>	<b>GERMANY</b>
<b>AUTHOREN</b>	<b>RITA NUNES, HEIDRUN SCHULZE, DAVINA HÖBLICH, TANJA GREDEL</b>

## **1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES KINDERSCHUTZSYSTEMS UND BESONDERER RISIKOGRUPPEN**

### **1.1 Kinderschutzsystem**

#### **Regierungsstrukturen**

Um das Kinderschutzsystem in Deutschland zu erklären, ist es wichtig, die Struktur des Bundes zu verstehen. Die Bundesrepublik Deutschland ist eine Föderation, die aus 16 Bundesländern (den sogenannten *Ländern*) besteht.

Deutschlands *Grundgesetz* (im Folgenden GG) sieht eine Hierarchie vor, in der das Bundesgesetz Vorrang vor dem Landesgesetz hat (§ 31 GG) und überträgt den Ländern souveräne Befugnisse<sup>1</sup>. Die *Länder* sind weitgehend autonom und verfügen jeweils über eine eigene Verfassung, die die länderspezifischen Angelegenheiten regelt.

Im Gesetzgebungsverfahren sind die Länder befugt, Gesetze in Bereichen, in denen der Bund selbst keine gesetzgeberische Verantwortung übernimmt oder die dem Bund im GG nicht zugewiesen sind, zu verabschieden<sup>2</sup>. Damit haben die Länder Gesetzgebungsrechte in den Bereichen Bildung<sup>3</sup>, Wissenschaft und Kultur.

Eine hierarchische Struktur der Gesetze findet sich ebenfalls auf Ebene der Städte und Gemeinden<sup>4</sup>. Sie alle haben das Recht, in voller Selbstbestimmung zu handeln und die Angelegenheiten ihrer lokalen Gemeinschaften im Rahmen der geltenden Gesetze zu regeln. Das Kommunalrecht wird von den Ländern beschlossen und die Kommunen sind ebenfalls für die Jugendhilfe zuständig.

#### **Definition von Kinderschutz**

Nach deutschem Recht ist der Begriff "Kinderschutz" in keinem Rechtsdokument definiert. Das Kinderschutzsystem gilt für alle Personen unter 27 Jahren einschließlich Kindern (im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 des SGB VIII) und Jugendlichen bis zum Erreichen ihrer Volljährigkeit, die nach § 2 BGB mit achtzehn Jahren beginnt.

<sup>1</sup> § 30 GG "Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt".

<sup>2</sup> § 70 Abs. 1 GG „Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.“

<sup>3</sup> Im GG steht auch, für welche Themen der Bund zuständig ist. „Schule“ und überwiegend auch „Hochschule“ sind Ländersache.

<sup>4</sup> Das Grundgesetz garantiert die kommunale Selbstverwaltung in Ländern, Kreisen und Gemeinden (§ 28 GG)



## Definition von Kindeswohlgefährdung

Die Gefährdung des Wohls des Kindes wird als Gefährdung des „körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl des Kindes oder seines Vermögens“ (§ 1666 (1) BGB) definiert. Der Bundesgerichtshof hat in der Entscheidung NJW 1956, 1434 klargestellt, dass das Wohl eines Kindes gefährdet ist, wenn mit großer Sicherheit vorhersehbar ist, dass zukünftig der Entwicklungen des Kindes erheblicher Schaden zugefügt wird. Das deutsche Rechtssystem unterscheidet nicht, welche Formen von Gefahr zu einer Misshandlung führen<sup>5</sup>.

## Rechtsinstrumente zum Schutz von Kindern

Nach dem Grundgesetz (GG) hat der Bund die Gesetzgebungsbefugnis im Bereich des Gemeinwohls, wenn Gesetze zur Schaffung gleicher Lebensbedingungen oder zur Wahrung der rechtlichen oder wirtschaftlichen Einheit in ganz Deutschland erforderlich sind. Im Laufe der Jahre wurden mehrere Gesetze im Bereich des Kinderschutzes entwickelt. Die wichtigsten Gesetzesänderungen wurden im SGB VIII gemacht. Die Änderungen im SGB VIII werden im Folgenden in chronologischer Reihenfolge beschrieben:

- Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung<sup>6</sup>
- Kinderrechteverbesserungsgesetz (KindRVerbG)<sup>7</sup>
- *Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe* (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz [KICK])<sup>8</sup>
- *Kinderförderungsgesetz* [KifoG]<sup>9</sup>
- *Bundeskinderschutzgesetz* (BkiSchG)<sup>10</sup>

Zur Reform einiger bereits bestehender gesetzlicher Maßnahmen wurden weitere Rechtsinstrumente eingeführt. Im Folgenden wird eine Liste der wichtigsten Instrumente für die Anwendung von Schutzmaßnahmen für Kinder genannt:

- Grundgesetz (GG)<sup>11,12</sup>
- BGB<sup>13</sup>
- Strafgesetzbuch (StGB)<sup>14</sup>
- „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“<sup>15</sup>

<sup>5</sup> Es soll klargestellt werden, dass das deutsche Recht den Begriff von Kindern und Jugendlichen unterschiedlich verwendet. Für eine Frage der Kohärenz wird in diesem Dokument der Begriff Kind verwendet, um Personen unter 18 Jahren gemäß der UN-KRK, zu identifizieren

<sup>6</sup> Dieses Gesetz änderte nicht nur das SGB VIII, sondern auch das BGB, das Kindesunterhaltsgesetz und andere Gesetze.

<sup>7</sup> Dieses Gesetz änderte nicht nur einige Artikel des SGB VIII, sondern auch das *Personenstandsgesetz*[PStG]

<sup>8</sup> Dieses Gesetz änderte sowohl das SGB VIII als auch das SGB VII

<sup>9</sup> Das Gesetz änderte auch die Bücher V und XI des Sozialgesetzbuches und fünf andere Gesetze

<sup>10</sup> Dieses Gesetz führte nicht nur Änderungen im SGB VII ein, sondern auch im SGB IX und im Schwangerschaftskonfliktgesetz. Außerdem wurde mit diesem Gesetz ein neues *Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz*[KKG] eingeführt. Hier gilt es zu bekräftigen, dass aus der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (im Folgenden: AGJ) eine Empfehlung zur Umsetzung dieses Gesetzes (*Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz*) stammt.

<sup>11</sup> Gemäß Artikel 6 (1) stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Nach Artikel 6 Abs. 2 ist festgelegt, dass Eltern in erster Linie dafür verantwortlich sind, den Lebensunterhalt ihrer Kinder zu sichern und Kinder zu schützen sowie ihre Aufsicht zu gewährleisten. In der Regel ergeben sich die elterlichen Aufgaben aus der im BGB geregelten elterlichen Fürsorge.

<sup>12</sup> Wenn Eltern jedoch die Rechte und Pflichten aus dem GG nicht einhalten, gilt Artikel 6 Abs. 2 GG und der Staat greift ein. Das Bundesverfassungsgericht hat sich zu einer Rechtsprechung entschieden: *„Helfende, unterstützende, auf Herstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der natürlichen Eltern gerichtete Maßnahmen des Staates haben Vorrang“* (BVerfGE 24, 119, 1968).

<sup>13</sup> § 1631 Abs. 2 BGB garantiert das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

<sup>14</sup> Das Strafgesetzbuch legt fest, dass sexueller Missbrauch von Kindern, Vernachlässigung und körperliche Misshandlung unter bestimmten Umständen als Straftaten anzusehen sind: Vernachlässigung (§171 und § 221); Körperverletzung (§223 und §224 In diesem Fall gibt es keine spezifischen Straftaten gegen Kinder, sondern gegen Personen im Allgemeinen); Misshandlung (§ 225); Missbrauch (§ 174; § 176; § 176a; § 176 b; § 180; § 182; § 184 und § 225),

<sup>15</sup> Dieses Gesetz erleichtert die frühzeitige Intervention des Familiengerichts in Fällen von Kindesmisshandlung.



Wie bereits erwähnt, ist die Bundesrepublik Deutschland ein Bundesland, bestehend aus sechzehn Bundesländern, die jeweils wie ein Staat für sich sind und ihr Kinderschutzsystem durch die *Landeskinderschutzgesetze* entsprechend regeln. Diese Regeln betreffen hauptsächlich obligatorische Vorsorgeuntersuchungen für Säuglinge, örtliche Kinderschutznetze sowie Rechte und Pflichten des Datenaustauschs bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung<sup>16</sup>.

Jedes Bundesland hat ein eigenes Kinderschutzgesetz. In Hessen regelt das *Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch* (im Folgenden HKJG) das Kinderschutzsystem.

Es ist zu betonen, dass die deutsche Kinder- und Jugendhilfe recht holistisch ist, da die von ihr angebotenen Leistungen die Kindertagesbetreuung, Vorschulaktivitäten, Jugendarbeit und Freizeitaktivitäten sowie das Kinderschutzsystem umfassen<sup>17</sup>. Die Kinder- und Jugendhilfe steht für eine Reihe von Leistungen, die das Wohl des Kindes gewährleisten sollen, nämlich: Verhinderung oder Beseitigung der Gefährdung von Kindern, Umsetzung von Maßnahmen in der Familie sowie Entscheidungen über die Betreuung oder Unterbringung von Kindern und schließlich die Sozialverwaltung und soziale Intervention.

### **Organisation des Jugendamtes**

#### Auf nationaler Ebene

Für Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen können, sind in Deutschland folgende Ministerien zuständig: das Bundesministerium für Arbeit und Soziale (BMAS), das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Im Hinblick auf das Kinderschutzsystem sind das BMFSFJ als auch weitere Behörden mit nationaler Koordinierungsfunktion wie das Bundesjugendkuratorium, die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter und die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden von zentraler Bedeutung.

#### Verwaltungsebene (Länder, Gemeinde, Kreisen und Städte)

Gemäß § 69 SGB VIII werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch das Landesrecht bestimmt<sup>18</sup>. Der Kinderschutz steht unter der Kontrolle von Behörden<sup>19</sup>. § 69 Abs. 3 SGB VIII stellt fest, dass für die Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe örtliche sowie überörtliche Träger zu stellen sind. Darüber hinaus besteht eine Verpflichtung der örtlichen Träger zur Einrichtung eines Jugendamtes und der überörtlichen Träger zur Einrichtung eines Landesjugendamt<sup>20 21</sup>. Jedes Bundesland muss ein Landesjugendamt einrichten<sup>22</sup>.

Schließlich wird in § 69 Abs.4 SGB VIII beschrieben, dass zur Durchführung einzelner Aufgaben mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger Einrichtungen und Dienste gemeinsam einrichten können, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören<sup>23</sup>. Laut dem internationalen Forschungsprojekt über Kinderschutzpolitik und -praxis HESTIA, gibt es in allen Städten und Kreisen, die auf lokaler Ebene mit Familien arbeiten und Familien unterstützen, insgesamt rund 580 Jugendämter<sup>24</sup>. Auf Länderebene verwalten alle 16 *Länder* eigene Ministerien für Soziales, die ihre Arbeit über die Jugend- und Familienministerkonferenz (JMFK) und die AGJ koordinieren<sup>25</sup>.

<sup>16</sup> Galm & Derr (2011: 17)

<sup>17</sup> Berg & Vink (2009: 23)

<sup>18</sup> Als Beispiel: Das *Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch* [HKJGB] definiert im Allgemeinen die Verpflichtungen der staatlichen Verantwortung für den Kinderschutz im Bundesgebiet von Hessen

<sup>19</sup> Bode & Turba (2014: 43)

<sup>20</sup> § 69 (3) SGB VIII

<sup>21</sup> Zur Klarstellung werden die Aufgaben des Landesjugendamtes vom Landesjugendhilfeausschuss und von der Verwaltung des Landesjugendamtes wahrgenommen.

<sup>22</sup> Berg & Vink (2009: 17)

<sup>23</sup> Laut § 69 Abs. 1 SGB VIII sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch das Landesrecht bestimmt. In Hessen sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe laut §5 HKJGB die Landkreise, die kreisfreien Städte und die zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden.

<sup>24</sup> Das White Paper von HESTIA ist auf der Website verfügbar [hier](#).

<sup>25</sup> Siehe [Link](#)



Die *Jugendämter* tragen gemäß SGB VIII die "Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung" für alle Aufgaben der Jugendhilfe<sup>26</sup>.

Das Jugendamt ist gemäß § 70 SGB VIII eine Zweiparteienbehörde, deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowohl vom Jugendhilfeausschuss als auch von der Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen werden. Das Landesjugendamt ist pluralistisch aufgebaut<sup>27</sup> und wird auch nicht von einer einzelnen Institution oder einem spezialisierten System bestimmt.

Im Gegensatz dazu sind die praktischen Zuständigkeiten des Jugendamtes oft sehr beschränkt, da die vom Jugendamt angebotenen Leistungen von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden, die vom Jugendamt beauftragt wurden und die dazu verpflichtet sind, über das Wohl des Kindes zu wachen, sie üben das sogenannte *Wächteramt* aus.

Das Jugendamt koordiniert viele Akteure, die abhängig von den Umständen des Falls spezifische Aufgaben zu erfüllen haben und zumindest vorübergehend eine führende Rolle spielen<sup>28</sup>. In Anbetracht der Vielzahl der Akteure (Kommunen, Träger, Verbände und Berufsgruppen) bei der Umsetzung der Sozialstaatsnormen im Bereich des Kinderschutzes, verwenden Autoren den Begriff "welfare mix"<sup>29</sup>, um die nicht so einfach zu identifizierende Organisationsstruktur zu beschreiben. Die AkteurInnenrollen im Kinderschutz können unterschiedlichen Charakter haben: Einige ergeben sich aus einem direkten, fallbezogenen Interventionsmandat des Jugendamtes, andere sind vor allem in der Präventionsarbeit diffus vordefiniert (z.B. Eltern- und Familien-Beratung, Akteure im Gesundheitswesen, dem Bildungswesen und der Polizei mit Diagnose- und Meldefunktionen<sup>30</sup>). Unter den vielfältigen Akteuren des Kinderschutzsystems sind auch diejenigen, die sich außerhalb des Jugendamtes befinden, die sogenannten „freien Träger“<sup>31</sup>. Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist in § 75 SGB VIII definiert. Im Allgemeinen wird darauf hingewiesen, dass juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der „freien Jugendhilfe“ anerkannt werden können, wenn sie die Voraussetzungen des § 75 Abs.1 (2) und (3) der SGB VIII erfüllen.

Darüber hinaus und um zu zeigen, wie komplex und vielfältig das Kinderschutzsystem ist, verlangt § 81 SGB VIII eine Zusammenarbeit des Jugendamtes mit „anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt“, nämlich den Familien- und Jugendgerichten, Schulen, Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie den Polizei- und Ordnungsbehörden.

## 1.2 Beschwerdemechanismen

### Kinderschutzphasen / Kinderschutzstufen

Kinderschutz beginnt im Rahmen der Primärprävention mit:

- a. Aufklärung und Information über die Bedürfnisse des Kindes,
- b. Hilfe zur Pflege und Erziehung,
- c. Stärkung und Förderung elterlicher Fähigkeiten

Der Kinderschutz wird in die Sekundärprävention einbezogen, indem er Eltern in herausfordernden Lebenssituationen unterstützt, die besondere Risiken für Kinder darstellen.

<sup>26</sup> § 79 und § 80 SGB VIII

<sup>27</sup> Wolff et. al. schreiben „since the beginning of the modern child welfare services at the end of the 19<sup>th</sup> century child protection in Germany has been a task of nongovernmental charitable agencies and the local government services“. (Wolff, Biesel & Heinitz (2011): 183)

<sup>28</sup> Bode & Turba (2014: 44)

<sup>29</sup> Bode & Turba, 2014

<sup>30</sup> Bode & Turba, 2014

<sup>31</sup> Gemäß § 4 Abs. 2 SGB VIII muss das Jugendamt nicht alle Dienstleistungen selbst erbringen, wenn der so genannte "freie Träger" (private Agenturen und / oder freiberufliche Dienstleister) diesen betreiben können (HESTIA Project, White Paper).



In beiden Phasen richten sich die Kinderschutzmaßnahmen auch an Kinder und Jugendliche selbst, so sollen nach § 14 Absatz 1 SGB VIII junge Menschen dazu befähigt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, ihre Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung gefördert und ihnen Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen nahegebracht werden.

Wie bereits erwähnt, gibt es im deutschen Kinderschutzsystem mehrere Akteure, dennoch ist das Jugendamt das zentrale Organ, das nach dem SGB VIII gesetzlich dazu verpflichtet ist, Ermittlungen durchzuführen, wenn ein Kind oder ein/e Jugendliche/r gefährdet ist (§ 8a SGB VIII). Darüber hinaus ist es dazu verpflichtet, Kinder und Jugendlichen in Gefährdungssituationen in „Obhut“ zu nehmen (Inobhutnahme/Notunterbringung [§ 42 SGB VIII]).

Im Folgenden werden die Voraussetzungen und Verfahrensschemata analysiert und beschrieben, nach denen das Jugendamt in Kooperation mit weiteren beteiligten Akteuren ihren Verpflichtungen a) bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und b) bei der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nachkommen muss:

### A) Kindeswohlgefährdung unter § 8a SGB VIII

Angesichts der Vielzahl beteiligter Akteure im deutschen Kinderschutzsystem können Personen mit unterschiedlichen Rollen im Leben von Kindern und Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung initiieren. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass Personen, die in Einrichtungen und Diensten tätig sind, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, nach § 8a SGB VIII verpflichtet sind, dem Jugendamt Situationen der Gefährdung des Wohles des Kindes, zu melden<sup>32 33</sup>.

Für das Jugendamt beginnt die erste Phase der Gefährdungseinschätzung, wenn es „schwerwiegende“, substantielle (gewichtige) Beweise für die Gefährdung des Kindes gibt<sup>34</sup>. Es reicht nicht aus, zu vermuten, dass das Kind in Gefahr ist. Ein „gewichtige[r] Anhaltspunkt für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“ löst die Verpflichtung aus, das Gefährdungsrisiko einzuschätzen<sup>35</sup>. Von wem die Beweise geliefert werden und auf welche Art und Weise sie – ggf. datenschutzrechtlich - erlangt wurden, ist grundsätzlich irrelevant<sup>36</sup>. Es müsse sich aber um zumindest teilweise tatsächengestützte Informationen handeln<sup>37</sup>. Die Hinweise müssen dem Jugendamt "bekannt werden<sup>38</sup>", das bedeutet, dass das Jugendamt nicht verpflichtet und auch nicht berechtigt ist, die Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines Kindes von sich aus zu untersuchen<sup>39</sup>.

In Bezug auf die Verfahren kann in der Regel die Einschätzung des Gefährdungsrisikos erst erfolgen, nachdem das Jugendamt weitere Informationen über die mögliche Gefährdung des Kindes erhalten hat<sup>40</sup>. Dieses Verfahren weist jedoch eine Dualität auf, da die Pflicht zur Informationsbeschaffung im Widerspruch mit der Verpflichtung steht, geeignete Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu treffen.

<sup>32</sup> Die Vorschrift gilt auch für die „Freien Träger“. Auf diese Weise haben Schullehrer, Erzieherinnen und andere die mit Kindern arbeitende Fachkräfte die rechtliche Verpflichtung, Kindeswohlgefährdungen an das Jugendamt zu melden.

<sup>33</sup> Die Vorschrift dient einerseits dazu, den Schutz von Kindern zu verbessern und andererseits den mit Kindern arbeitenden Fachleuten mehr Handlungssicherheit zu geben (BeckOK SozR/Winkler, 47. Ed. 1.12.2017, SGB VIII § 8a)

<sup>34</sup> Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ erfüllt die Sachverhalte des § 1666 BGB.

<sup>35</sup> § 8a SGB VIII

<sup>36</sup> BeckOK SozR/Winkler, 47. Ed. 1.12.2017, SGB VIII § 8a Rn. 4-5

<sup>37</sup> Bringewat (MüKoBGB/Tillmanns SGB VIII § 8a Rn. 3-5, beck-online)

<sup>38</sup> Der Begriff „bekannt“ bedeutet, dass das Jugendamt dafür Sorge tragen muss, dass die Informationsbeschaffung zur Kindeswohlgefährdung dokumentiert wird und die verantwortliche Stelle unverzüglich über die Bekanntmachung informiert wird (BeckOK SozR/Winkler, 47. Ed. 1.12.2017, SGB VIII § 8a Rn. 4-5)

<sup>39</sup> BeckOK SozR/Winkler, 47. Ed. 1.12.2017, SGB VIII § 8a Rn. 4-5

<sup>40</sup> § 8a Abs. 1 SGB VIII



Bei signifikanten Hinweisen auf eine „Gefährdung“ von Kindern kann das Jugendamt die Anhaltspunkte für die Gefährdungseinschätzung gegen den Willen der Betroffenen z.B. in Bezug auf die Kinder, die Vormunde, einholen<sup>41</sup>. Im Allgemeinen wird die Informationsgewinnung durch (möglicherweise unangekündigte) Hausbesuche<sup>42</sup> durchgeführt. Der Gesetzestext schreibt vor, dass das Jugendamt den Erziehungsberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen hat<sup>43</sup>. Die Teilnahme von Sorgerechtsberechtigten und anderen Erziehungsberechtigten entfällt jedoch, wenn der wirksame Schutz des Kindes fraglich ist (vgl. Tillmanns: 2017).

Dies kann z.B. bei massiver vorheriger Misshandlung der Fall sein. Autor\*innen bestätigen, dass die Beteiligung des Kindes von seinem Alter, seinem Entwicklungsstand und seiner augenblicklichen Verfassung abhängt<sup>44</sup> (vgl. Wiesner: 2018).

Aufgrund der gewichtigen Anhaltspunkte muss das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eingeschätzt werden. „Das Erfordernis einer fachkollegialen Begutachtung dient der qualitativen Absicherung des Handlungsprozesses“ (Tillmanns: 2017)<sup>45 46</sup>.

Sobald die für die Gefährdungseinschätzung gewichtigen Anhaltspunkte gesammelt wurden, müssen die Fachkräfte, Experten oder Spezialisten eine endgültige Entscheidung treffen (Winkler: 2017)<sup>47</sup>. Hat sich die Gefährdung des Kindes bei der Gefährdungseinschätzung des Kindes nicht bestätigt, muss das Jugendamt das Verfahren zur Untersuchung der Gefährdung des Kindes einstellen, d.h. es können keine weiteren Informationen über die mögliche Gefährdung des Kindes gesammelt werden<sup>48</sup>. Gemäß § 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII hat das Jugendamt bei Bestätigung der Gefährdung zu beurteilen, ob den Erziehungsberechtigten Hilfen anzubieten sind, die die Gefährdung abwenden könnten. Das Angebot zur Hilfe wird in diesem Fall in der Regel dann aufgenommen, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. In diesem Fall wird das Familiengericht angerufen (sog. Gefährdungsmittelteilung) (§ 8a Abs. 2) und die Maßnahmen die zu folgen sind, werden in der Regel nicht angegeben.

Das Jugendamt muss das Familiengericht anrufen, wenn es dies für notwendig hält<sup>49</sup>. Auf der anderen Seite und wie im § 8a Abs. 2 S.2 beschrieben wird, dies „auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken“<sup>50</sup>. Darüber hinaus ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut<sup>51</sup> zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr<sup>52</sup> besteht und die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden kann. Das Jugendamt hat kein "Recht", das Kind aus den Familien zu entfernen. Es ist eine einstweilige Anordnung.

<sup>41</sup> Das Jugendamt hat grundsätzlich Zugang zu den in § 21 SGB XI aufgeführten Informationen.

<sup>42</sup> § 8a Abs. 1 (2) SGB VIII

<sup>43</sup> § 8a Abs. 1 SGB VIII

<sup>44</sup> Wiesner/Wiesner SGB VIII § 8a Rn. 23

<sup>45</sup> MüKoBGB/Tillmanns SGB VIII § 8a Rn. 3-5

<sup>46</sup> Es wird davon ausgegangen, dass die an der Gefährdungseinschätzung beteiligten Fachleute über ausreichende Kompetenzen im Bereich der Kindeswohlgefährdung verfügen. Ist dies nicht der Fall, werden externe Experten als Teil der Gefährdungseinschätzung hinzugezogen.

<sup>47</sup> § 8a Abs. 1 (3) SGB VIII

<sup>48</sup> BeckOK SozR/Winkler, 47. Ed. 1.12.2017, SGB VIII § 8a Rn. 17-23

<sup>49</sup> § 8a (2) SGB VIII. Das Jugendamt muss ausreichende Gründe angeben, um das Familiengericht anzurufen. Darüber hinaus hat das Jugendamt, wenn es das Familiengericht über einen Fall nach § 8a Abs. 2 Satz 1 informiert, zu prüfen, ob eine dringende Gefahr besteht. Dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen des § 2 Satz 1 nicht erfüllt sind (Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 09.09.2013 - 1 UF 105/13 ([hier](#)) verfügbar). Die Schutzanordnung des Jugendamtes endet nicht mit der Anrufung des Familiengerichts. Gegen die Entscheidung des Gerichts kann das Jugendamt gemäß § 162 Abs. 3 Satz 2 FamFG Berufung einlegen.

<sup>50</sup> § 8a Abs. 2 SGB VIII. Winkler stellt fest, dass es zwischen dem Familiengericht und dem Jugendamt einen kooperativen Entscheidungsprozess geben sollte (BeckOK SozR/Winkler, 47. Ed. 1.12.2017, SGB VIII § 8a Rn. 28-30).

<sup>51</sup> § 8a (2) SGB VIII

<sup>52</sup> Es gibt zwei Bedingungen für die Inobhutnahme eines Kindes: die dringende Gefährdung des Kindes und dass die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden kann. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so gilt der § 42 SGB VIII entsprechend. Die Situationen, in denen eine Gefährdung des Kindes vorliegt, sind u.a. die in § 1666 und § 1666a BGB beschriebenen Situationen (Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung des Kindes).





In § 8a Abs. 3 SGB VIII unterstützt den Gesetzgeber, dass das Jugendamt nicht allein auf die Gefährdung des Kindes hinweisen kann. Für den Fall, dass zur Gefährdungseinschätzung andere Institutionen außerhalb der Jugendhilfe<sup>53</sup> hinzugezogen werden, sind die Erziehungsberechtigten zu informieren. Das Jugendamt kann sich jedoch auch selbst an diese Institutionen (z.B. Schule oder Kindergarten des Kindes, andere Leistungsträger) wenden, wenn sofortigen Maßnahmen erforderlich sind und die Erziehungsberechtigten nicht mitwirken<sup>54</sup>. Nehmen die Erziehungsberechtigten nicht an der Beurteilung der "Kindesgefährdung" durch andere Institutionen teil, ist das Jugendamt verpflichtet, die Stellen selbst einzuschalten. Die Intervention des Jugendamtes ist daher auch dann zulässig, wenn die Erziehungsberechtigten nicht rechtzeitig informiert werden können.

In § 8a Abs. 4 SGB VIII wird festgehalten, dass die "Freien Träger"<sup>55</sup> bei Kindeswohlgefährdung in den Schutzauftrag aufgenommen werden können<sup>56</sup> und damit auch die Möglichkeit besteht, die "Freien Träger" in die Gefährdungseinschätzung<sup>57</sup> einzubeziehen. Der Gesetzgeber kann jedoch nur die freien Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung des Schutzauftrages verpflichten (§3 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Diese "Freien Träger" müssen in der Lage sein, die Schutzaufgabe normgerecht zu erfüllen und über die entsprechenden Ressourcen und die spezifischen Organisationen zur Erreichung dieses Zieles verfügen. In Bezug auf den Inhalt der Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, ist sicherzustellen, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)<sup>58</sup>. Schließlich besteht die Pflicht dieser "Freier Träger", darin, das Jugendamt in den in § 8a Abs. 5 SGB VIII vorgesehenen Fällen zu informieren<sup>59</sup>. Ein Verstoß gegen § 8a SGB VIII kann ein Schadenersatzanspruch oder Strafverfolgung auslösen<sup>60</sup>.

<sup>53</sup> Ärzte, Krankenhäuser, Polizei oder andere Leistungsträger, wie z.B. Krankenkassen, Sozialhilfe usw. (siehe § 8a (3) SGB VIII)

<sup>54</sup> Diese beiden Bedingungen sind kumulativ

<sup>55</sup> Wie bereits erwähnt, sind die freien Träger vom Jugendamt zur Erbringung von Dienstleistungen des Jugendamtes zugelassen oder beauftragt

<sup>56</sup> Wie ein Gerichtsurteil des Obersten Landessozialgerichts Bayern im Jahr 2015 feststellte, gilt das Schutzmandat für "Freie Träger" in Fällen der Kindeswohlgefährdung unmittelbar nur für die Träger des öffentlichen Jugendhilfedienstes (Gerichtsurteil vom 29.04.2015 - L 16 R 1062/13. Das Gerichtsurteil finden Sie [hier](#))

<sup>57</sup> In der Literatur wird eine zulässige Einschränkung der Autonomie der freien Träger angenommen (BeckOK SozR/Winkler, 47. Ed. 1.12.2017, SGB VIII § 8a Rn. 39)

<sup>58</sup> Gefährdungseinschätzungen durch Fachkräfte, Beratung mit "insoweit erfahrenen Fachkräften", Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes, Arbeit für den Anspruch auf Hilfe und schließlich Information des Jugendamtes. Hervorzuheben ist, dass die Information des Jugendamtes nur die „ultima ratio“ ist. „Sie kommt nur in Betracht, wenn die angenommenen Hilfen die Gefährdung nicht beseitigen können. Trotz des engen Wortlauts ist wegen des Gesetzeszwecks auch dann eine Verpflichtung zur Information des Jugendamtes zu vereinbaren“ (vgl. Winkler: 2017), wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken (vgl. BeckOK SozR/Winkler, 47. Hrsg. 1.12.2017, SGB VIII § 8a Rn. 42-55).

<sup>59</sup> Die Mitteilung der "Freien Träger" soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 5 SGB VIII).

<sup>60</sup> Der Schadenersatz kann geltend gemacht werden, wenn der Schutzauftrag des Staates nicht ausreichend wahrgenommen wird. Mitarbeiter\*innen des Jugendamtes, denen die Betreuung von Kindern übertragen wurde, müssen mit einer strafrechtlichen Verfolgung rechnen, wenn einem Kind oder Jugendlichen Schaden zugefügt wird. Eine Entscheidung des Amtsgerichts Medenbach hat dies bekräftigt, indem ein Sozialarbeiter wegen fahrlässiger Tötung nach § 222 StGB verurteilt wurde, weil er nach Ansicht des Gerichts nicht die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung des Todes eines Kindes getroffen hatte (siehe Amtsgerichtsbeschluss Medenbach vom 04.05.2017 - 6 Ds-411 Js 274/16-213/16 - weitere Details verfügbar [hier](#)).



## B) "Inobhutnahme" (§ 42 SGB VIII)

Im Fall, in dem das Jugendamt nach dem SGB VIII gesetzlich verpflichtet ist, ein Kind oder eine/n Jugendliche/n in „Obhut“ zu nehmen, ist § 42 SGB VIII als eine vorläufige und kurzfristige Maßnahme zur Verwahrung anzuwenden. Es gibt drei Fälle, in denen das Jugendamt berechtigt und verpflichtet ist zu handeln: a) wenn das Kind darum bittet<sup>61</sup>; b) wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen besteht<sup>62</sup> und c) wenn Minderjährige aus dem Ausland unbegleitet nach Deutschland einreisen<sup>63</sup>.

### a. Wenn das Kind darum bittet

Im ersten Fall, in dem ein Kind selbst um Inobhutnahme bittet, ist laut Gesetz keine bestimmte Form oder Begründung festgelegt. Für diesen „Antrag“ eines Kindes, muss das Kindes keine Geschäftsfähigkeit haben (vgl. VG Köln BeckRS 2017, [119105](#))<sup>64</sup>. Das bedeutet, dass Kinder unter sieben Jahren auch selbst eine Inobhutnahme „beantragen“ können<sup>65</sup>.

In diesem Fall hat das Jugendamt zu prüfen, ob tatsächlich eine Gefährdungssituation für das Wohl des Kindes vorliegt<sup>66</sup>. Wenn eine ernst gemeinte Bitte des Kindes um "Inobhutnahme"<sup>67</sup> oder ein subjektives Schutzbedürfnis eines Kindes<sup>68</sup> besteht, so ist das Jugendamt verpflichtet zu agieren. Wird die Bitte um eine Inobhutnahme vom Kind selbst gestellt, müssen die Erziehungsberechtigten der Bitte nicht zustimmen<sup>69</sup>. Die Bitte eines Kindes um eine Inobhutnahme kann auch anonym gestellt werden<sup>70</sup>.

### b. Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen

Im zweiten Fall, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes besteht, ist das Risiko von Situation zu Situation unter differenzierenden Berücksichtigung aller Umstände einzuschätzen, die zu der dringenden Gefahr geführt hatten<sup>71</sup>. Eine „Inobhutnahme“ ist allerdings nur dann zulässig, wenn die Erziehungsberechtigten der „Inobhutnahme“ nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung über die Inobhutnahme nicht rechtzeitig eingeholt werden kann<sup>72</sup>.

<sup>61</sup> So genannte Selbstmelder unter § 42 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII

<sup>62</sup> § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII

<sup>63</sup> § 42 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII

<sup>64</sup> Die Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Verträge effektiv abzuschließen. Sie wird nach Alter eingestuft. Mit der Vollendung des 18. Jahrestages wird grundsätzlich die volle Geschäftsfähigkeit erreicht (§ 106 und § 2 BGB). Kinder unter 7 Jahren sind nach § 104 Abs. 1 BGB nicht vertragsfähig. In der Regel schließen Kinder Verträge mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter ab (§§ 104 ff. BGB). Im Alter zwischen 7 und 18 Jahren hat ein Minderjähriger nach § 106 BGB grundsätzlich eine eingeschränkte Rechtsfähigkeit.

<sup>65</sup> In einem Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichts Köln wurde festgestellt, dass die Geschäftsfähigkeit eines Kindes kein Hindernis für die „Beantragung von Inobhutnahme“ darstellen darf. (Urteil vom 26.05.2017 - 26 L 2299/17)

<sup>66</sup> Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 26.05.2017 - 26 L 2299/17

<sup>67</sup> Gemäß des Beschlusses des Obergerichtes Lüneburg (Urteil vom 18.09.2009 - 4 LA 706/07)

<sup>68</sup> Beschluss des Obergerichtes Zweibrücken vom 09.02.1996 - 5 UF 13/96

<sup>69</sup> BeckOK SozR/Winkler, 47. Ed. 1.12.2017, SGB VIII § 42 Rn. 2-3

<sup>70</sup> Wiesner/Wiesner, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 42 Rn. 7-7a

<sup>71</sup> BeckOK SozR/Winkler, 47. Ed. 1.12.2017, SGB VIII § 42 Rn. 4-6.1

<sup>72</sup> Dies bedeutet, dass trotz der sofortigen Anrufung des Familiengerichts, Entscheidungen getroffen werden müssen, um eine Bedrohung des Kindeswohls abzuwenden. Die Intervention des Jugendamtes zur Aufnahme des Kindes in die "Inobhutnahme" darf nur "in besonders akuten Gefährdungssituationen" erfolgen (siehe Obergericht Berlin-Brandenburg vom 28.3.2017 – OVG 6 S 8/17).





Das Jugendamt muss im ersten und zweiten Fall (siehe oben a) und b)) unverzüglich die Personenfürsorge des Kindes oder die Erziehungsberechtigten von der Inobhutnahme informieren, um mit ihnen das Gefährdungsrisiko einzuschätzen<sup>73</sup>. Widersprechen die Erziehungsberechtigten bzw. die Personenfürsorge der Inobhutnahme, hat das Jugendamt unverzüglich das Kind oder den/die Jugendliche/n zurück an die Erziehungsberechtigten bzw. die Personenfürsorge zu geben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personenfürsorge bzw. die Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen<sup>74</sup>.

c. Einreise unbegleiteter Minderjähriger nach Deutschland

Im dritten Fall, wenn ein/e ausländische/r Minderjährige/r unbegleitet nach Deutschland einreist, besteht eine Verpflichtung des Jugendamtes, die/den Minderjährige/n in „Obhut“ zu nehmen, unabhängig davon, ob der/die Minderjährige einen Asylantrag gestellt hat oder nicht<sup>75</sup>. Diese Regel gilt nicht für unbegleitete Kinder, die in den Urlaub reisen<sup>76</sup>.

Das Jugendamt muss zum einen prüfen, ob die in „Obhut“ genommene Person das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und zum anderen muss es für den Schutz des Kindes durch eine Inobhutnahme sorgen. Eine spezifische Gefährdung des Kindeswohls muss nicht in jedem Einzelfall geprüft werden, da der Gesetzgeber abstrakt von einer Gefährdung ausgeht<sup>77</sup>. Für die unbegleiteten Minderjährigen muss unverzüglich nach ihrer Einreise in Deutschland ein Vormund oder Pfleger bestellt werden<sup>78</sup>. Weitere Regelungen für unbegleitete Minderjährige finden sich unter § 42a bis § 42f des SGB VIII.

Während der Inobhutnahme ist das Jugendamt verpflichtet, die konkrete Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen<sup>79</sup>. Das Jugendamt hat die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen<sup>80</sup>. Darüber hinaus muss dem Kind unverzüglich die Gelegenheit gegeben werden, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen<sup>81</sup>. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt<sup>82</sup> und die Krankenhilfe<sup>83</sup> sicherzustellen.

<sup>73</sup> Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten das Angebot des Jugendamtes nicht ablehnen, muss unverzüglich ein Hilfeplansverfahren eingeleitet werden.

<sup>74</sup> § 42 SGB VIII (3). Wenn die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind, wird das Familiengericht aufgerufen.

<sup>75</sup> Urteil des Verwaltungsgerichtshofs München vom 23.9.2014 – 12 CE 14.1833 u. 12 C 14.1865

<sup>76</sup> BeckOK SozR/Winkler, 47. Ed. 1.12.2017, SGB VIII § 42 Rn. 7-9

<sup>77</sup> Oberverwaltungsgericht München vom 23.9.2014 – 12 CE 14.1833 u. 12 C 14.1865

<sup>78</sup> § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII

<sup>79</sup> § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII

<sup>80</sup> § 42 SGB VIII (1) z.B: Familie in Rufbereitschaft

<sup>81</sup> Dies kann ein Freund, Verwandter, Nachbar, Lehrer, etc. sein. ... § 42 Abs.2 Satz 2 SGB VIII

<sup>82</sup> § 39 Abs. 4 SGB VIII gilt entsprechend

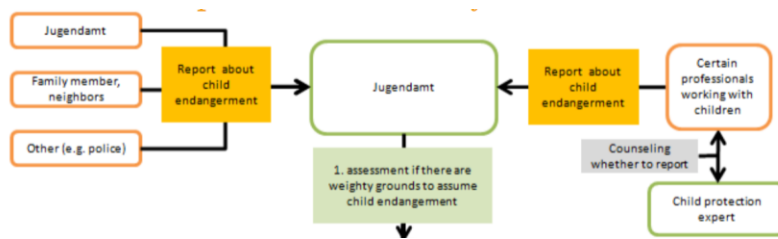
<sup>83</sup> § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII



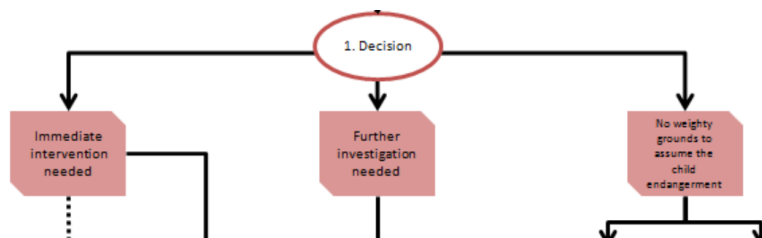
Gemäß 42 Abs. 4 SGB VIII endet die Maßnahme der "Inobhutnahme", wenn die in 42 Abs. 4 SGB VIII festgelegten Bedingungen erfüllt sind<sup>84</sup>. Es ist jedoch zu beachten, dass die "Inobhutnahme" nicht endet, wenn das Kind in ein Pflegeheim gebracht wird oder wenn das Jugendamt das Kind an den nicht zur Bestimmung des Aufenthaltsorts berechtigten anderen Elternteil herausgibt (Winkler: 2018).<sup>85</sup> Der Widerruf und die Aufhebung der "Inobhutnahme" richtet sich nach § 44 SGB X. § 42 Abs. 5 SGB VIII. Darin wird geregelt, dass das Jugendamt das Kind seiner Freiheit durch Haft entziehen kann, wenn und soweit dies zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben des Kindes oder Leben Dritter beiträgt<sup>86</sup>.

Abschließend wird im Folgenden der Ablauf des Kinderschutzsystems kurz beschrieben.

1. Das Jugendamt erhält eine Beschwerde in der berichtet wird, dass ein Kind in Gefahr ist. Diese Beschwerde kann von Fachkräften, die mit Kindern arbeiten, von Familienmitgliedern des Kindes, vom Kind selbst oder von anderen wie von der Polizei mitgeteilt werden.



2. Das Jugendamt wird eine erste Einschätzung vornehmen, um nachzuvollziehen, ob Gründe für die Annahme einer Gefährdung des Kindes vorliegen. Daraus ergeben sich drei Möglichkeiten:
  - a. Es gibt keine Gründe für die Annahme einer Gefährdung des Kindes,
  - b. weitere Untersuchungen sind erforderlich,
  - c. es besteht eine unmittelbare Notwendigkeit, einzugreifen.

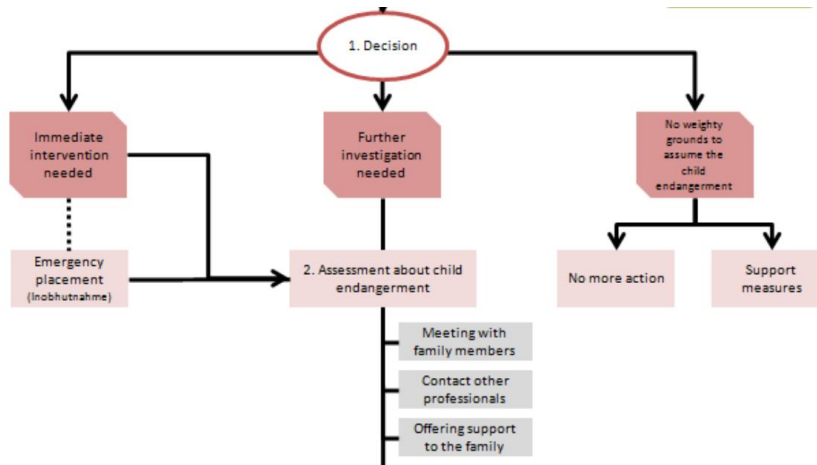


3. Beim letzten Fall wird das Kind in „Obhut“ genommen und eine neue Einschätzung über die Gefährdung des Kindes wird vorgenommen. Diese neue und zweite Einschätzung über die Gefährdung des Kindes findet auch im oben genannte Punkt b) (zweiten Fall) statt. Bei der zweiten Einschätzung über die Gefährdung des Kindes trifft sich das Jugendamt mit den Erziehungsberechtigten des gefährdeten Kindes. Den Erziehungsberechtigten werden Unterstützungsmaßnahmen angeboten und das Jugendamt nimmt Kontakt zu Fachkräften (Expert\*innen) - auch von freien Trägern - auf, um das Risiko einer Kindeswohlgefährdung gesetzeskonform zu bewerten.

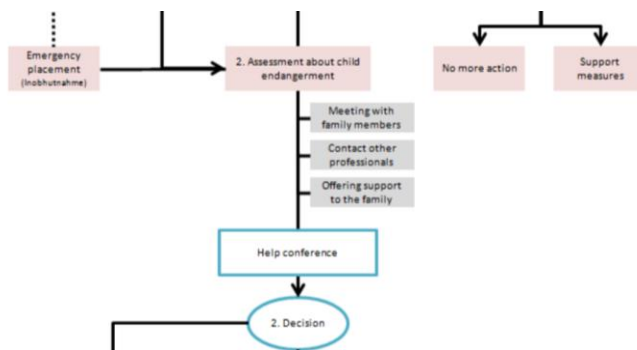
<sup>84</sup> Entweder bei der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge oder die Erziehungsberechtigten, oder bei der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch. Wiesner erinnert daran, dass diese Übergabe im ersten beschriebenen Fall auch bedeuten kann, dass das Kind nicht in den elterlichen Haushalt zurückkehrt, sondern beispielsweise in einem Internat oder einem Empfangszentrum untergebracht ist (Wiesner/Wiesner, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 42 Rn. 52).

<sup>85</sup> vgl. VG Neustadt a. d. Weinstraße FamRZ 2017, FamRZ Jahr 2017 Seite 1138

<sup>86</sup> Diese Maßnahme ist aufzuheben, es sein denn, es würde die Freiheitsentziehung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden (§ 42 Abs. 5 p. 2 SGB VIII)

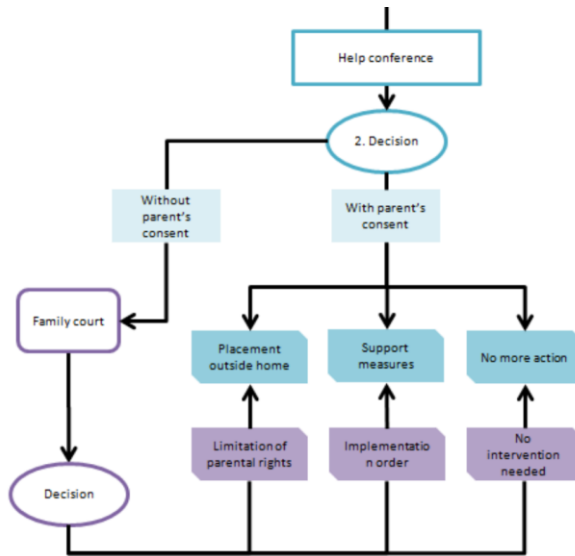


4. Danach findet eine Hilfekonferenz statt, woraufhin eine zweite Entscheidung getroffen wird.



Es gibt zwei Elemente, die zu berücksichtigen sind:

- A) Entweder, die Eltern oder die Erziehungsberechtigten stimmen den Unterstützungsmaßnahmen des Jugendamtes zu, woraufhin drei Möglichkeiten bestehen bleiben
  - a. das Kind wird außerhalb der Familie untergebracht,
  - b. Unterstützungsmaßnahmen werden durchgeführt,
  - c. Es werden keine weiteren Maßnahmen mehr durchgeführt.



- B) Oder die Eltern oder Erziehungsberechtigten stimmen einer Intervention nicht zu und das Familiengericht wird darüber zu entscheiden haben:
- ob Unterstützungsmaßnahmen vorzunehmen sind,
  - ob eine Unterbringung außerhalb der Familie notwendig ist,
  - ob keine Maßnahme gefolgt wird.

Es ist wichtig zu betonen, dass der oben beschriebene Weg ein Standardverfahren ist und dass er in Einzelfällen immer abweichen kann <sup>87</sup>.

### 1.3 Support Services

Die bestehenden Hilfsleistungen des Jugendamtes sind vielfältig und reichen von der Prävention bis hin zu Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung. Insgesamt sind sie jedoch alle überwiegend „auf die individuellen Bedürfnisse der Familie ausgerichtet“<sup>88</sup>.

Wie Kindler feststellt, ist das Kinderschutzsystem in Deutschland “family service-oriented because families in need are entitled to request family support services”<sup>89</sup>. Das Jugendamt bietet Eltern oder Erziehungsberechtigten Formen der Unterstützung an, um ihnen bei der Erziehung ihrer Kinder in der Familie zu helfen <sup>90</sup>.

Das Jugendamt bietet daher Unterstützungsangebote für Schwangere und junge Eltern an<sup>91</sup>. In vielen Bundesländern werden auch Familien kurz nach der Geburt ihres Kindes besucht, um Neugeborene willkommen zu heißen und Eltern über regionale Beratungs- und Unterstützungsangebote zu informieren<sup>92</sup>. Das deutsche Gesetz sieht u.a. auch Unterstützungsangebote für Erziehungsberechtigte vor, die aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen die Betreuung eines Kindes nicht wahrnehmen können <sup>93</sup>. Weitere Angebote sind die Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung<sup>94</sup>. Darüber hinaus können Erziehungsberechtigten gemäß § 27 SGB VIII bei der Erziehung ihrer Kinder pädagogische Unterstützung erhalten<sup>95</sup>.

<sup>87</sup> Um eine visuelle Darstellung des Verfahrens zu ermöglichen, siehe Anhang 3. Verfügbar unter dem [link](#)

<sup>88</sup> Galm & Derr (2011: 32)

<sup>89</sup> Kindler (2008:319)

<sup>90</sup> Wie beschrieben im § 16 to § 26 SGB VIII

<sup>91</sup> §16 SGB VIII, und § 2 Abs. 1 KKG. Die so genannte “Angebote Früher Hilfe ”

<sup>92</sup> § 2 Abs. 2 KKG

<sup>93</sup> § 20 SGB VIII

<sup>94</sup> § 17 SGB VIII

<sup>95</sup> Die Hilfe kann wie in § 27 bis 35 SGB VIII beschrieben erfolgen.



Weitere Unterstützungsangebote: Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), Einzel- und Gruppenarbeit für Kinder und Jugendliche (§ 29 SGB VIII), Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII), Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) und Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII).

Das Jugendamt ist gesetzlich dazu verpflichtet, die von ihm oder den Freien Trägern erbrachten Leistungen zur Erfüllung der Bedürfnisse von Familien und Jugendlichen und ihren Gemeinden zu planen, zu organisieren und zu überwachen. Nach § 12 HKJGB sind in Hessen die „anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und deren Zusammenschlüsse sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, aber Leistungen der Jugendhilfe erbringen, [sind] an der Jugendhilfeplanung von Beginn an zu beteiligen“.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in einer Veröffentlichung aus dem Jahr 2014 darauf hingewiesen, dass es mehrere Unterstützungsangebote für Kinder und Familien in der Krise gibt (siehe Annex 1<sup>96</sup>).

Im Falle der Kindeswohlgefährdung gibt es verschiedene Arten von Maßnahmen, die als Unterstützung zu betrachtet sind:

- Beratung für Eltern und/oder Kinder
- sozialpädagogische Familienhilfe<sup>97</sup>
- Heimerziehung<sup>98</sup>

Galm & Derr (20xx) nennen einige Beispiele, in denen Interventionen im Falle der Kindeswohlgefährdung stattfinden, obwohl Kinder nicht aus ihren Familien entfernt werden<sup>99</sup>. Die Beispiele sind:

- *Erziehungs- und Familienberatungsstellen*
- Teilstationäre Unterstützungsmaßnahmen wie z.B. Kindertagesstätten
- Psychotherapeutisches Fachgebiet (Gesundheit)

Die Autoren beschreiben auch, dass es verschiedene Möglichkeiten der Intervention gibt, wenn Minderjährige aus der Familie herausgeholt werden, sei es durch Adoption<sup>100</sup>, sei es durch Vollzeitpflege oder sogar durch institutionelle Unterbringung, durch Wohngruppenheime und sonstigen betreuten Wohnform.

In den letzten Jahren wurden in einigen Ländern neue Projekte wie das Frühwarnsystem<sup>101</sup> umgesetzt. Dieses Projekt in Form verschiedener sich aufeinander beziehender Praxiskonzepte besteht zum Beispiel aus Besuchen im Familienhaus, obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen, Hebammenbesuchen bis zu einem Jahr nach der Geburt des Kindes, um die Situation und den Kontext des Lebens der Familien<sup>102</sup> zu überwachen. Die Stärken dieses Konzeptes liegen im Aufbau und der Weiterentwicklung lokaler sozialer Frühwarnsysteme<sup>103</sup>.

<sup>96</sup> Die Veröffentlichung hat den Titel *Kinder- und Jugendhilfe Ahtes Buch Sozialgesetzbuch* und steht zur Verfügung unter dem Link [hier](#).

<sup>97</sup> Die Zusammenarbeit der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bietet Beratung und praktische Unterstützung für Familienmitglieder (Blüml 2006).

<sup>98</sup> Für den Fall, dass Kinder außerhalb der Familie untergebracht werden, ist eine Option die Heimerziehung zu berücksichtigen. Ein Kind kann (mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten) auch dann außerhalb der Familie untergebracht werden, wenn die Voraussetzung für die Gefährdung des Kindes nicht erreicht ist, wenn es als entwicklungsfördernd angesehen wird (HESTIA White Paper).

<sup>99</sup> Galm & Derr (2011: 30)

<sup>100</sup> In Anbetracht der Tatsache, dass im Falle einer Adoption die Erziehungsberechtigten der Adoption zustimmen müssen, ist diese Option eher selten.

<sup>101</sup> Berlin, North Rhein Westfalen

<sup>102</sup> Dahme & Wohlfahrt (2018:232)

<sup>103</sup> Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen - (2005: 10)



## 1.4 Informationen über die Bedürfnisse

### 1.4.1 Informationen über die Bedürfnisse von Kindern, die Opfer oder Zeuge häuslicher Gewalt geworden sind

Auf der kommunalen Ebene werden Runde Tische eingerichtet, um die Zusammenarbeit bei der Unterstützung von Opfern häuslicher Gewalt zu verbessern. Diese Gesprächsrunden bestehen aus einem Netzwerk aus Fachkräften der Polizei, Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen, dem Jugendamt, Familien, Richter\*innen, Männerberatungsstellen und Institutionen des Kinderschutzes<sup>104</sup>. Die Teilnehmer\*innen des „Runden Tisches gegen häusliche Gewalt“ im Stadtbezirk Kassel umfassen bspw. Fachkräfte eines Kindergartens<sup>105</sup>, des Jugendamtes, Frauenbeauftragte und Ärzt\*innen<sup>106</sup>.

### 1.4.2 Informationen über die Bedürfnisse von Flüchtlingskindern

Kinder mit Fluchterfahrung werden hauptsächlich als Geflüchtete und nicht als Kinder wahrgenommen. Ihre Lebensumstände sind unterschiedlich und hängen auch davon ab, ob sie bei ihrer Einreise von Sorgeberechtigten oder einer anderen Betreuungsperson begleitet wurden, oder ob sie alleine als unbegleitete Minderjährige ins Land kamen. Die Wohnsituation dieser Kinder ist geprägt von der Unterbringung in Unterkünften, Erstaufnahmeeinrichtungen oder einem vorläufigem Zuhause. In diesen Einrichtungen steht ein Bewusstsein für Kinderrechte nicht an erster Stelle und daher unterstützt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Programm „Stärkung einer kinderfreundlichen Umgebung und Sicherstellung des Kinderschutzes in Hamburger Flüchtlingsunterkünften“.

Da unbegleiteten, minderjährigen Geflüchteten ein Vormund zugeteilt wird, hat das Justizministerium eine Arbeitsgruppe zum Thema „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ eingerichtet, die sich mit grundsätzlichen Fragestellungen der Vormundschaft und Herausforderungen für Vormünder auseinandersetzt.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration und die Kübel Stiftung für Kind und Familie gründeten Anfang 2017 die „Beratungs- und Servicestellen Kinder mit Fluchthintergrund in der Kindertagesbetreuung in Hessen“ mit dem Ziel, Fachkräften in Kindergärten relevante Informationen für ihre Berufspraxis zugänglich zu machen<sup>107</sup>.

### 1.4.3 Informationen über die Bedürfnisse von LSBTIQ\*

Auf der Länderebene möchten wir zwei Entwicklungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Unterstützung von LSBTIQ\* Kindern und Jugendlichen hervorheben.

Die erste stammt aus Berlin, wo die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen und die Landesstelle für Gleichbehandlung gegen Diskriminierung die Führung eines Aktionsplans gegen Homo- und Transphobie übernehmen.

<sup>104</sup> BMFSFJ, Kavemann & Hagemann- White, 2004: 863

<sup>105</sup> [link](#)

<sup>106</sup> *Runder Tisch gegen häusliche Gewalt im Landkreis Kassel* (2009: 9) [link](#)

<sup>107</sup> [Link](#).





Der Aktionsplan sieht unterschiedliche Handlungsfelder vor. Im Bildungsbereich und der Jugendhilfe ist die Maßnahme des Aktionsplanes, eine Grundlage zur Verringerung von Diskriminierung, Belästigung und Gewalt insbesondere von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans\* und inter\* Menschen (LSBTI) zu bilden, hervorzuheben. Beispiele für die Maßnahmen sind: eine Evaluation der interdisziplinären Sexualerziehung, Evaluation des Einsatzes von Literatur zu Sexualerziehung in Schulen und Erstellung unterschiedlicher Materialien für Fachkräfte im Bildungsbereich. Der Aktionsplan sieht auch vor, dass jede Schule im Bundesland Berlin eine Lehrkraft als Ansprechpartner\*in für Sexual- und Gendervielfalt hat<sup>108</sup>.

Im Bundesland Hessen startete im Jahr 2015 der „Hessischer Aktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt“. Dieser Plan umfasst weitreichende Handlungsempfehlungen um die (Lebens)Situation der LSBTIQ\* Community genauer zu untersuchen und um Diskriminierung zu verringern. Das Programm finanziert u.a. das SCHLAU Projekt, welches Bildungs- und Antidiskriminierungsarbeit mit Schüler\*innen macht. Das Projekt führt Workshops an Schulen durch und unterstützt junge lesbische, schwule, bisexuelle, trans\* und inter\* Menschen über ihr eigenes Coming-Out, ihre eigene Biografie und Diskriminierungserfahrungen zu sprechen<sup>109</sup>.

Im politischen Bereich hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) darauf hingewiesen, dass sexuelle Orientierung ein relevantes Thema für die Kinder und Jugendarbeit sei (Handlungsempfehlung vom 11.04.2003). Der Handlungsempfehlung zufolge sollte „[...] im Sinne einer Normalisierung ein vorurteilsfreier Umgang mit der Thematik Homosexualität zum pädagogischen Alltag gehören.“ (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter BAGLJÄ 2003: 2)

## 2. ANALYSE DES KINDERSCHUTZSYSTEMS NACH DEN 10 PRINZIPIEN DES INTEGRIERTEN KINDERSCHUTZSYSTEMS

Frage: Ist das vorhandene Modell rechthebasiert?

Da Kinder und Jugendliche bei einigen Verfahren und Maßnahmen des Kinderschutzes einbezogen und beteiligt werden, kann das Modell des deutschen Kinderschutzes insgesamt als teilweise kinderrechtbasiert betrachtet werden. So werden bspw. bei der Maßnahme der „Inobhutnahme“ nach § 42 SGB VIII das Hilfesuch seitens des Kindes und dessen Beschwerden ernstgenommen. Im Falle einer Kindeswohlgefährdung ist das Kind nach § 8a Abs. 1 SGB VIII im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung anzuhören. Darüber hinaus zielt das Modell des Kinderschutzes auf die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Kindern ab, was dazu beitragen soll, Diskriminierung zu vermeiden oder zu verringern (§ 1 SGB VIII). Ergänzend dazu ist das Kinderschutzmodell präventiv und zielt darauf ab, Kinder vor Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt zu schützen. Das Wohl des Kindes ist von denjenigen zu berücksichtigen, die mit Kindern arbeiten (§ 8b SGB VIII<sup>110</sup>). Unter bestimmten Umständen ist das deutsche Kinderschutzsystem jedoch auf die Familie ausgerichtet und gibt den Eltern oder Erziehungsberechtigten ein großes Gewicht bei den Entscheidungen über das Kind<sup>111</sup>. Dies ist beispielsweise bei der Gefährdung von Kindern der Fall, bei der die Erziehungsberechtigten vom Jugendamt zur Gefährdungseinschätzung zu konsultieren sind (§ 8a Abs. 1 SGB VIII), oder wenn andere Einrichtungen außerhalb des Jugendamtes an der Gefährdungseinschätzung beteiligt sind (§ 8 Abs. 3 SGB VIII). Ein weiteres Beispiel im Rahmen der „Inobhutnahme“ ist, dass das Jugendamt zusammen mit den Erziehungsberechtigten die Gefährdung einzuschätzen hat<sup>112</sup>.

<sup>108</sup> [Link](#)

<sup>109</sup> Hessischer Aktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt [link](http://www.schlau-hessen.de/). SCHLAU Projekt <http://www.schlau-hessen.de/>.

<sup>110</sup> Im gleichen Abschnitt heißt es, dass diejenigen, die mit Kindern arbeiten, sie vor Gewalt schützen sollen (§ 8b SGB VIII).

<sup>111</sup> Gemäß § 27 SGB VIII richtet sich das Gesetz in Bezug auf Hilfe zur Erziehung an Eltern als Nutzer von Unterstützungsangeboten und an die Kinder.

<sup>112</sup> § 42 Abs. 3 SGB VIII



Darüber hinaus wird beim Kinderschutz offenbar zwischen deutschen Staatsangehörigen und Ausländern unterschieden (§ 42 SGB VIII), was die Anwendung der „Inobhutnahme“ betrifft<sup>113</sup>.

Frage: Sind Kinder zur Beteiligung berechtigt?

Kinder können am deutschen Kinderschutzsystem teilhaben. Zumindest nach dem Gesetz gibt es spezifische Normen, die eine Zusammenarbeit mit dem Kind regeln. Nach § 8a Abs. 1 SGB VIII muss das Jugendamt das Kind in die Gefahren einschätzung des Kindes einbeziehen<sup>114</sup>. Ein weiteres Szenario für die Beteiligung des Kindes besteht nach § 42 SGB VIII, demzufolge ein Kind selbst einen Anspruch auf „Inobhutnahme“ stellen kann. Das Kind wird hier als aktives Subjekt gesehen und es besteht die Verpflichtung des Jugendamtes, die Bitte des Kindes unabhängig von seinem Alter ernst zu nehmen. Darüber hinaus hat das Jugendamt im Falle der „Inobhutnahme“ die Situation zu klären, die zu dieser „Inobhutnahme“ geführt hat, das Kind in den Prozess einzubeziehen und dem Kind darzustellen, welche Unterstützungs- und Hilfsmöglichkeiten ihm zur Verfügung stehen<sup>115</sup>. Um die Gefährdung des Kindes zu verringern, gewährleistet das Jugendamt, dass das Kind mit einer Person seines Vertrauens Kontakt aufnimmt<sup>116</sup>.

Frage: Inwieweit werden die Rückmeldungen von Kindern im Rahmen von Monitoringsystemen zusammengetragen?

In Bezug auf die Datenerhebung scheint es nur wenige Daten zu geben, die die Rückmeldungen von Kindern erheben. Es gibt einige Behörden, die helfen, den Kinderschutz in Deutschland zu beaufsichtigen. Das erste Beispiel ist die Kinderkommission des Bundestages (eine institutionelle Arbeitsgruppe des Bundestagsausschusses für Familienfragen, Senioren, Frauen und Jugend), die sich mit der Förderung von Kindern und Jugendlichen beschäftigt. Die Kinderkommission hat zum Ziel, die Interessen von Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb des Parlaments zu vertreten und die Kinderpolitik zu gestalten. Ziel ist auch die Zusammenarbeit mit Verbänden, Organisationen und Institutionen, die sich für die Interessen von Kindern und Jugendlichen einsetzen.

Darüber hinaus ist eine weitere Monitoringstelle das nationale Menschenrechtsinstitut, das Deutsche Institut für Menschenrechte, das über eine Monitoringstelle für die Umsetzung der UN-KRK in Deutschland verfügt. Der Monitoring-Mechanismus trägt dazu bei, das Bewusstsein für die Rechte des Kindes zu fördern. Falls erforderlich, weist sie Einzelpersonen und Institutionen, die mit Kindern arbeiten, darauf hin, die Bestimmungen der Konvention einzuhalten.

Es gibt einige Studien, die die Umsetzung eines Gesetzes analysieren, das neue Paradigmen im Kinderschutz<sup>117</sup> oder in Projekten<sup>118</sup> etabliert hat. Diese Studien sammeln jedoch keine Rückmeldungen von Kindern. Studien von Nichtregierungsorganisationen wie Geolino<sup>119</sup> oder die World Vision Study<sup>120</sup>, an denen nachweislich Kinder beteiligt sind, holen Meinungen sowohl von Kindern als auch von deren Eltern ein. Das LBS Kind - Barometer 2015<sup>121</sup> konzentrierte sich ausschließlich auf Kinder.

<sup>113</sup> Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat empfohlen, dass Deutschland alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um die Situation von Asylbewerbern und Kindern in Migrationssituationen zu verbessern (Ziffer 8 CRC/C/DEU/CO/3-4)

<sup>114</sup> Die Beteiligung des Kindes richtet sich nach seinem Entwicklungsstand und an seiner persönlichen Umgebung.

<sup>115</sup> § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII

<sup>116</sup> § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII

<sup>117</sup> So wurde beispielsweise im Jahr 2015 eine Bewertung des BkiSchG durchgeführt, die unter dem Link verfügbar ist. Ein weiteres Beispiel ist der Bericht des Statistischen Bundesamtes (Destatis) über die Umsetzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (online verfügbar unter dem [Link](#)).

<sup>118</sup> Die Studie „Soziale Frühwarnsysteme: Evaluation des Modellprojekts in Nordrhein-Westfalen (Soziale Praxis)“ aus dem Jahr 2008 bewertet die Umsetzung des Frühwarnsystems in Nordrhein-Westfalen.

<sup>119</sup> Diese Studie untersucht die Werte von Kindern. Die Stichprobe umfasst Fragebögen von 1.012 Kindern im Alter zwischen 6 und 14 Jahren. 1.002 Mütter und 846 Väter der an der Studie beteiligten Kinder wurden ebenfalls befragt. Die Studie ist verfügbar unter dem [Link](#)

<sup>120</sup> Die World Vision Studie 2013 bestätigt, dass Kinder in Deutschland nur begrenzte Möglichkeiten zur Teilnahme haben. Die Studie ist online verfügbar unter dem [Link](#)

<sup>121</sup> An diesem Bericht nahmen 10.657 Kinder teil, die über mehr als 1.000 aktuelle Aspekte ihres Lebens berichteten. Der Bericht ist verfügbar unter dem [Link](#)



### Frage: Inwieweit liegen Daten über Gewalt gegen Kinder vor, sind sie getrennt und werden die Meinungen von Kindern dokumentiert?

Daten über Gewalt gegen Kinder werden vom Statistischen Bundesamt<sup>122</sup> und von der Bundeskriminalstatistik<sup>123</sup> zur Verfügung gestellt. Es liegen keine Informationen vor, dass die Meinungen von Kindern speziell dokumentiert werden.

### Frage: Gibt es Lücken und Schwächen im System?

Wie bereits erwähnt, gibt es große Systemlücken bei unbegleiteten Minderjährigen und Flüchtlingen<sup>124</sup> sowie bei Migrantenkindern und bei der Beteiligung von Kindern an den Entscheidungsprozessen. Darüber hinaus gibt es nach wie vor eine große Gegensätzlichkeit zwischen West- und Ostdeutschland, es gibt systematische Unterschiede im Bildungssystem und schließlich gibt es viele Kinder, die von Armut betroffen sind. Die Situation und die Bedürfnisse von LSBT-Kinder werden in den meisten Jugendämtern sowie bei den "Freien Trägern", die Dienstleistungen erbringen, nicht berücksichtigt<sup>125</sup>.

## **10 Prinzipien für integrierte Kinderschutzsysteme**

In Bezug auf die 10 Prinzipien des integrierten Kinderschutzsystems werden wir eine Analogie zu den Prinzipien herstellen und zeigen, ob diese in Deutschland angewendet wurden.

1. Jedes Kind wird als Rechteinhaber anerkannt, respektiert und geschützt, mit unumstößlichen Schutzrechten

Obwohl im Rahmen des Kinderschutzsystems Kinder als Rechteinhaber anerkannt, respektiert und geschützt werden, sind Eltern und Erziehungsberechtigte bei einer Reihe von Situationen, die sich mit dem Kinderschutz befassen, zu beteiligen und zu informieren, wie oben beschrieben<sup>126</sup>.

2. Kein Kind wird diskriminiert.

§ 1 SGB VIII sieht vor, dass die Jugendhilfe dazu beitragen soll, Diskriminierung zu vermeiden oder zu reduzieren und auch die 3. und 4. Abschließende Bemerkungen zu Deutschland des UN-KRK-Ausschusses (CRC/C/DEU/CO/3-4) sowie Berichte der Bundesregierung<sup>127</sup> weisen auf den bestehenden Bedarf nach Präventions- und Abwendungsmaßnahmen von Diskriminierung gegen Kinder hin.

3. Kinderschutzsysteme umfassen Präventionsmaßnahmen.

Das Kinderschutzsystem verfügt über Präventionsmaßnahmen und ordnet diese den "Freien Trägern" zu (siehe oben).

4. Familien werden als primäre Bezugsperson unterstützt.

Gemäß den 10 Prinzipien werden Familien in ihrer Rolle als Erstbetreuer unterstützt. In Art. 6 GG ist geregelt, dass die Institution Familie unter besonderem Schutz des Staates steht und dass Eltern ein natürliches Recht und eine primäre Pflicht haben, ihre Kinder zu erziehen und zu versorgen.

<sup>122</sup> Das Statistische Bundesamt (Destatis) veröffentlicht jährlich statistische Berichte über die Zahl der am Kinder- und Jugendhilfesystem beteiligten Kinder (die erhobenen Daten variieren unter anderem zwischen Adoption, Erziehungshilfe, vorläufigen Schutzmaßnahmen). Siehe [Link](#)

<sup>123</sup> Der Bericht der Bundeskriminalstatistik 2016 zeigt die Zahl der Gewaltopfer von Kindern im gleichen Jahr. Der Bericht ist [online](#) verfügbar.

<sup>124</sup> Während der Zeit der Erstzulassung können Kinder von Asylsuchenden keine Kindertagesstätten besuchen (die unter der Schirmherrschaft des Jugendamtes stehen und eines der Hilfsangebote für Kinder sind).

<sup>125</sup> Kress/Oldemeier 2015, Munich

<sup>126</sup> § 42 und § 8a SGB VIII

<sup>127</sup> Zum Beispiel der 15. Kinder- und Jugendbericht - Bericht über die Lebensbedingungen junger Menschen und die Vorteile der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Der Bericht ist verfügbar unter dem [Link](#)



5. Die Gesellschaften unterstützen bewusst das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt.

Gemäß § 1631 BGB haben Kinder das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Strafen, psychische Verletzungen und andere erniedrigende Maßnahmen gelten als unzulässig. Es gibt keine besondere Erwähnung der Gesellschaften, sondern derjenigen, die sich um Kinder kümmern. Dennoch besteht eine Verpflichtung für diejenigen, die Angebote machen, bei denen Kinder einen Teil ihres Tages verbringen oder eine Unterkunft erhalten, zum Wohle des Kindes und zum Schutz der Kinder vor Gewalt (§ 8b SGB VIII) beizutragen.

6. Kinderschutzsysteme sorgen für eine angemessene Versorgung.

Das Kind im Rahmen des Kinderschutzsystems wird unterstützt und geschützt, aber die Tatsache, dass viele Akteure am Kinderschutzsystem beteiligt sind und dass das Kinderschutzsystem auf die sechzehn Bundesländer aufgeteilt ist, erschwert den Nachweis der Angemessenheit der durchgeführten Maßnahmen oder der Existenz der Beschwerdeverfahren.

7. Die Kinderschutzsysteme verfügen über transnationale und grenzüberschreitende Mechanismen.

Für Prinzip 7 gilt das gleiche wie unter Prinzip 6.

8. Das Kind hat Unterstützung und Schutz.

Das Kind hat Unterstützung und Schutz, insbesondere wenn das Jugendamt nach § 8a und §42 SGB VIII zu Inanspruchnahme verpflichtet ist.

9. Bildung zur Identifizierung von Risiken

In Bezug auf die Fortbildung von Fachkräften sieht der Gesetzestext vor, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Verantwortung haben, Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen. Die gesetzliche Begründung für die Durchführung der Fortbildung basiert auf der Tatsache, dass „Personen, die mit Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe betraut sind, über neue Erkenntnisse und Entwicklungen ihres Bereichs ausreichend informiert und in der Lage sein (müssen), mit wirksamen Methoden zu arbeiten. Die gesetzliche Absicherung von Fortbildung und Praxisberatung dient daher der Stärkung der Fachlichkeit der Jugendhilfe“ (Vgl. BR-Drs. 503/89, 94)<sup>128</sup>. Die Regelung ist als „Muss“-Vorschrift konzipiert, enthält aber keine ausdrückliche Regelung über den Umfang des Fortbildungsangebots und der Praxisberatung<sup>129</sup>. Es gibt keine einzige zentrale Institution, die Fortbildungen zur Identifizierung von Risiken im Rahmen des Kinderschutzes anbietet. Wie bereits erwähnt, gibt es eine Vielzahl von Akteuren, die im Jugendhilfesystem eine Rolle spielen, und dies wird auch in Bezug auf die Fortbildungsangebote dargestellt. Die Kinderschutzzentren bieten jedoch unterschiedliche Fortbildungsmöglichkeiten für Fachkräfte an<sup>130</sup>. Wir werden uns auf das Bundesland Hessen fokussieren und Beispiele für Fortbildungen geben, die allgemein für Fachkräfte angeboten werden, die mit Kindern arbeiten. Ein Beispiel war die Fortbildung *Vertiefungsseminar Kinderschutz mit dem Schwerpunkt Prävention von sexueller Gewalt für insoweit erfahrene Fachkräfte*<sup>131</sup> die auch auf die Einschätzung der Risiken aufmerksam gemacht hat. Weitere Trainingsangebote wurden vom Kinderschutzbund organisiert<sup>132 133</sup>.

<sup>128</sup> BeckOGK/Jox, 1.1.2019, SGB VIII § 72 Rn. 21-25

<sup>129</sup> BeckOGK/Jox, 1.12.2017, SGB VIII § 72 Rn. 21-25

<sup>130</sup> Siehe [Link](#).

<sup>131</sup> Siehe [Link](#)

<sup>132</sup> Im Jahresbericht 2016 heißt es, dass die Organisation im Jahr 2016 12 Fortbildungen von Fachkräften aus dem Bereich der frühkindlichen Betreuung organisiert hat, an denen 162 Fachleute teilgenommen haben. Der Bericht ist online unter dem [Link](#)

<sup>133</sup> In der Region Nordrhein-Westfalen bietet das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH ein Zertifikat für Fachleute, die im Kinderschutzsystem arbeiten. Details finden Sie unter dem [Link](#)



## 10. Es gibt sichere, hinreichend veröffentlichte, vertrauliche und zugängliche Beschwerdemechanismen.

Schließlich sind die Beschwerdemechanismen vertraulich, da es mehrere rechtliche Empfehlungen zum Datenschutz gibt. So muss beispielsweise das Jugendamt bei der Erhebung von Informationen zur Beurteilung des Risikos der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Informationen vom Betroffenen zu erheben (§ 62 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII)<sup>134</sup>. „Wegen des datenschutzrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatzes dürfen nur die für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendigen Informationen gesammelt werden“ (Winkler: 2018)<sup>135</sup>. Dennoch gibt es keinen unabhängigen Evaluierungsbericht, der die Sicherheit, Vertraulichkeit und Zugänglichkeit der Beschwerdemechanismen des Kinderschutzes bewertet.

### 3. BEISPIELE GUTER PRAXIS

Der rechtliche Rahmen erlaubt den nationalen, regionalen und kommunalen Behörden, private Träger mit der Erbringung von Leistungen des Kinderschutzes zu beauftragen. Daher konnte eine Vielfalt an Akteuren und guten Praxisbeispielen identifiziert werden. Die Beispiele werden unterteilt nach ihrer Auswirkung auf die Bundesebene bzw. die zu erwartenden Auswirkungen auf die Länderebene. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass keines der Beispiele, dem „Lundy Model of Child Participation“ folgt und nur wenige zumindest eine oder zwei Ebenen des Modells erreichen.

#### Auf Bundesebene:

##### Nummer gegen Kummer

Die Nummer gegen Kummer ist der Dachverband des größten kostenfreien Telefonberatungsservice für Kinder, Jugendliche und Eltern in Deutschland. Das Ziel der Organisation ist es, ein Gesprächspartner für alle Kinder und Jugendlichen, ihre Eltern und andere Erziehungs- und Bildungspersonen zu sein. Per Telefon (Montag bis Samstag von 14:00 bis 20:00 Uhr) oder E-Mail<sup>136</sup> können sich Kinder Unterstützung holen. Falls nötig, können Kinder hier auch Informationen über örtliche Unterstützungsangebote erhalten, die den Kindern weiterhelfen könnten. In Hessen gibt es sechs Servicestellen des Kinder- und Jugendtelefons und drei Servicestellen des Elterntelefons, die zum Teil durch freie Träger finanziert werden. In Hessen allein gingen im Jahr 2016 über 400.00 Anrufe ein<sup>137</sup>. An dieser Stelle soll auch darauf hingewiesen werden, dass in den Städten Wiesbaden und Gießen zusätzlich eine Peer-Beratungsstelle „Jugendliche beraten Jugendliche“ eingerichtet wurde.

##### Kinderschutzzentren

In Deutschland gibt es 28 Kinderschutzzentren<sup>138</sup>, die hauptsächlich als Beratungsstellen für Familien, welche von häuslicher Gewalt betroffen sind (wie Kindesmisshandlung, Vernachlässigung von Kindern und sexualisierte Gewalt) fungieren. Das Ziel dieser Kinderschutzzentren ist die Verringerung und Prävention von Gewalt gegen Kinder, Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexualisierte Gewalt.

<sup>134</sup> Siehe § 62 Abs. 3 SGB VIII für weitere Informationen zum Datenschutz

<sup>135</sup> BeckOK SozR/Winkler, 47. Ed. 1.12.2017, SGB VIII § 8a Rn. 10-16

<sup>136</sup> Der Anruf ist kostenlos und anonym.

<sup>137</sup> Berichte verfügbar unter [link](#)

<sup>138</sup> Stand am 01.02.2018. [link](#)



## Kein Raum für Missbrauch

„Kein Raum für Missbrauch“ ist eine Initiative der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Das Ziel ist es, Missbrauch an Orten, an denen Kinder und Jugendliche sich aufhalten, vorzubeugen. Des Weiteren sollen Kinder, wenn sie Hilfe brauchen, in Kontakt mit den Personen, die in diesen Bereichen arbeiten, gebracht werden. Die Initiative entwickelt Konzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen und Organisationen wie Schulen, Kindergärten, Heimen, Sportvereinen, Kliniken, usw.<sup>139</sup>.

## „Trau dich!“

Das Ziel der Bundesweiten Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs „Trau dich!“ ist es, durch ein Bildungskonzept, Kinder zu stärken und zu empowern. Die Initiative basiert auf der UN Kinderrechtskonvention und einem umfassenden Konzept zur Sexualerziehung und fokussiert auf das Recht der Kinder auf Schutz gegen Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung, körperliche Unversehrtheit und Würde und ihr Recht auf Sicherheit, Unterstützung und Hilfe. Kinder werden ermutigt, Hilfe zu suchen und erhalten Information über Hilfsmöglichkeiten, die sie, falls benötigt, eigenständig aufsuchen können. Ein weiterer Teil der Initiative sind die folgenden Ziele: 1. Kinder bilden und informieren unter Einbeziehung von Eltern und Fachkräften aus den Bereichen Bildung und Beratung (?) 2. Beratung und Unterstützung ankündigen 3. Fachkräfte aus dem Bereich der Bildung ausbilden und Präventionsstrategien auf der institutionellen Ebene entwickeln 4. Ein grundsätzliches Bewusstsein für das Problem in der Gesellschaft schaffen<sup>140</sup>.

## Auf Landesebene

### ***Bundesland Hessen***

#### Ombudsstelle für Kinder und Jugendrechte in Hessen

Die unabhängige Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen unterstützt Minderjährige, wenn sie Probleme mit/ in Jugendhilfeeinrichtungen, Sorgeberechtigten, Behörden, Eltern oder Pflegeeltern haben. Sie dient als Beratungsservice, der schnell und unbürokratisch Rat gibt, Informationen bereitstellt und Unterstützung bietet, unabhängig und kostenfrei. Neben dem Beratungs- und Mediationsangebot hat die Ombudsstelle auch den Auftrag, aktiv die Rechte der Kinder und Jugendlichen zu fördern und die Interessen der jungen Menschen zu stärken. Das Büro der Ombudsstelle trägt durch seine Informationsaufgabe auch zur Prävention und zum Kinderschutz bei<sup>141</sup>.

#### Frankfurter Kinderbüro

Das Kinderbüro wurde als kommunale Interessenvertretung für in Frankfurt lebende Kinder gegründet. Das Kinderbüro bietet Kindern eine Plattform, die Kinderrechte als eine ressortübergreifende Aufgabe repräsentiert. Das Kinderbüro setzt sich für die Interessen der Kinder ein<sup>142</sup>.

## „Ben sagt nein!“ „Lena sagt nein!“

Dieses Projekt stärkt das Selbstbewusstsein der Kinder und ermutigt sie, ihre Wünsche und Forderungen zu formulieren und für ihre Ziele zu kämpfen. Das Projekt demonstriert schwierige Alltagssituationen und hebt den Schutz vor sexualisierter Gewalt hervor. Das Ziel des Projektes ist es, Kindern zu vermitteln, dass es Menschen gibt, die ihnen zuhören, sie mit ihren Wahrnehmungen ernstnehmen, um ihre Wahrnehmung zu stärken<sup>143</sup>.

<sup>139</sup> Informationen zum Projekt finden [hier](#)

<sup>140</sup> Informationen zum Projekt finden Sie [hier](#)

<sup>141</sup> Weitere Informationen über die Ombudsstelle [hier](#)

<sup>142</sup> Weitere Informationen über das Frankfurter Kinderbüro [hier](#)

<sup>143</sup> Weitere Informationen zum Projekt finden Sie [hier](#)





## MamMut – Mitmachen macht Mut. Gemeinsam gegen Gewalt

»MamMut – Mitmachen macht Mut. Gemeinsam gegen Gewalt« ist ein interaktives Bildungsprogramm für Sechs- bis Zwölfjährige, mit dem Ziel der Gewaltprävention gegenüber Frauen, Mädchen und Jungen. Es stammt aus Lateinamerika und wurde unter dem spanischen Titel „Ruta Participativa“ im Jahr 2012 erstmals in Ecuador durchgeführt. Auf einer kinderrechtsbasierten und somit akzeptanzgeleiteten und dialogorientierten Grundlage, unterstützen Lernbegleiter, die an Hochschulen ausgebildet wurden und speziell qualifiziert sind, Mädchen und Jungen, ihre spezifischen Geschlechterrollen zu hinterfragen und sprechen mit ihnen über verschiedene Formen von Gewalt und deren Konsequenzen. Auf Grund der bestehenden Ungleichheiten zwischen Erwachsenen und Kindern in Bezug auf Machtstrukturen, werden Mädchen und Jungen oftmals nicht als eigenständige Akteure wahrgenommen. Nur wer sich selbst als akzeptiert wahrnimmt, kann auch andere als gleichberechtigt akzeptieren. Daher steht in diesem Bildungsprogramm die Förderung eines respektvollen und anerkennenden Umgangs miteinander im Vordergrund. Insgesamt nahmen bereits 8.200 Kinder in Bolivien, Ecuador, Paraguay und Peru an MamMut teil und lernten dort „Nein!“ zu Gewalt zu sagen. Nun können auch Mädchen und Jungen in Deutschland mehr über (geschlechter- und generationenbezogene) Gewalt lernen und sich mit ihren eigenen Erfahrungen auseinandersetzen. In Zusammenarbeit zwischen der GIZ und der Hochschule RheinMain haben in 2015 Studierende erfolgreich das MamMut Projekt an Grundschulen im Raum Wiesbaden/Mainz durchgeführt<sup>144</sup>.

### **Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Saarland**

Aus der Hänsel und Gretel Stiftung stammen einige Präventionsprojekte, die genannt werden sollten:

#### ECHTE SCHÄTZE!

Echte Schätze! ist ein Projekt, welches sich an Kindertagesstätten richtet und zum Ziel hat, Erzieher\*innen und Eltern Handlungsempfehlung zur Verfügung zu stellen und Kinder zu empowern und ihnen Möglichkeiten zur Gewaltprävention aufzuzeigen. Die Starke-Sachen-Kiste ist speziell für den Betreuungsalltag entwickelt worden und fokussiert auf individuelle Präventionsprinzipien, für die Selbstbewusstsein und die Entwicklung eines positiven Selbstkonzeptes zentraler Gegenstand sind<sup>145</sup>.

#### ECHT KLASSE!

Echt Klasse! ist eine Ausstellung in Schulen für die Zielgruppe von Schüler\*innen der 5. und 6. Klasse, um ihnen Möglichkeiten aufzuzeigen, Missbrauch zu erkennen und sich davor zu schützen. Mädchen und Jungen lernen in sechs kindergerechten Schritten über das Thema sexualisierte Gewalt und stärken somit ihr Wissen über ihre Rechte und ihre Kompetenzen. Dieses Präventionsprogramm wird in NRW, im Saarland und in Baden-Württemberg (Karlsruhe) durchgeführt.

#### Notinsel

Die Hänsel & Gretel Stiftung startete ein Schutzprojekt in öffentlichen Räumen und entwickelte ein spezielles Schild für so genannte „Notinseln“, die Kindern einen Schutzraum bieten. In 228 Orten in Deutschland gibt es rund 19.000 Geschäftsstellen, die das Notinselsymbol an der Eingangstür haben, welches symbolisiert „Wo wir sind, bist du sicher“<sup>146</sup>.

### **Bundesland Berlin**

#### Echt Fair

Echt Fair ist ein Projekt des BIG e.V. und basiert auf einer interaktiven Ausstellung für Kinder der 5.-8. Klasse zur Prävention von (häuslicher) Gewalt. Die Ausstellung ist in sechs Stationen gegliedert und umfasst die Themen „Gewaltig“, „Strittig“, „Mit Gefühl“, „Ich und Du“, „Hilfe“ und „Mit Recht“. Es werden Unterstützung- und Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt. Das Konzept der Ausstellung befasst sich mit einer ganzheitlichen Auseinandersetzung von Ursachen und Auswirkungen von Gewalt an Schulen<sup>147</sup>.

<sup>144</sup> Weitere Informationen zum Projekt finden Sie [hier](#)

<sup>145</sup> Das Projekt wurde unter anderem in Karlsruhe, im Saarland und in Pforzheim umgesetzt. Weitere Informationen zum Projekt finden Sie [hier](#)

<sup>146</sup> Weitere Informationen zum Projekt finden Sie [hier](#)

<sup>147</sup> Weitere Informationen zum Projekt finden Sie [hier](#)



## **Bundesland Brandenburg**

Von Pro Familia werden zwei Präventionsprojekte gegen sexualisierten Missbrauch erwähnt<sup>148</sup>:

### Ziggy zeigt Zähne

Dieses Projekt richtet sich an Lehrkräfte, Eltern und Kinder der 3. und 4. Grundschulklassen und leistet einen professionellen Beitrag zur Weiterbildung von Fachkräften aus dem Bildungsbereich und Eltern, um Kinder über sexualisierte Gewalt aufzuklären, sie zu empowern und zu schützen.

### Ziggy das Puppenspiel

Seit Anfang 2016 entwickelte Pro Familia ein weiteres Präventionsprogramm, ähnlich dem obenstehenden Projekt, das sich jedoch hier an Eltern, Lehrkräfte und Kinder der Unter- und Mittelstufe wendet.

## **Bundesland Baden-Württemberg**

### Gegen Gewalt an Kindern - Gemeinsam für mehr Kinderschutz bei häuslicher Gewalt

Das Projekt „Gegen Gewalt an Kindern- Gemeinsam für mehr Kinderschutz bei häuslicher Gewalt“ wurde auf der Länderebene durchgeführt, um Konzepte und Inhalte für niederschwellige Präventions- und Informationsangebote für betroffene Kinder zu entwickeln und einzusetzen. Die Hauptaufgabe des Projektes war es, von häuslicher Gewalt betroffene Kinder über Kindergewalt und deren Auswirkungen aufzuklären und ihnen und ihren Verwandten sowie Vertrauenspersonen einen Zugang zu Hilfesystemen zu ermöglichen<sup>149</sup>.

#### DISCLAIMER:

The content of this report represents the views of the author only and is his/her sole responsibility. The European Commission does not accept any responsibility for use that may be made of the information it contains.

---

<sup>148</sup> Weitere Informationen siehe [link](#)

<sup>149</sup> Das Projekt wurde von der Stiftung der Region Baden-Württemberg durchgeführt. Weitere Informationen [hier](#)



## LITERATUR

Andresen, Sabine, Klaus Hurrelmann, World Vision Deutschland e.V, and TNS Infratest Sozialforschung (Eds). (2013). *Wie gerecht ist unsere Welt? Kinder in Deutschland: World Vision Kinderstudie / World Vision Deutschland e.V.*. Konzeption & Koordination: Klaus Hurrelmann, 3.2013. Weinheim: Belt.

Arbeitsgemeinschaft Runder Tisch gegen häusliche Gewalt im Landkreis Kassel (2009). *Gemeinsam gegen Häusliche Gewalt*. Retrieved from: [http://www.kassel.de/imperia/md/content/cms04/gesundheitsamt/brosch\\_re\\_landkeiskassel.pdf](http://www.kassel.de/imperia/md/content/cms04/gesundheitsamt/brosch_re_landkeiskassel.pdf)

Berg, Tijne, and Vink, Caroline (2009). *Child and Youth Social Care Systems Abroad: Lessons on strategies and systems from England, Germany, Norway and Sweden*. Nederlands Jeugd Instituut. Retrieved from: <https://www.nji.nl/nl/Download-NJi/Publicatie-NJi/ChildandYouthSocialCareSystemsAbroad.pdf>

Blüml, Herbert (2006). Welche Angebote und Hilfen stehen dem ASD im Fall einer Beeinträchtigung oder Gefährdung des Kindeswohls zur Verfügung? In Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen, Annegret Werner and Deutsches Jugendinstitut (Eds.) *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (p. 78). München: DJI Abt. Familie.

Bode, Ingo, and Turba, Hanne (2014). *Organisierter Kinderschutz in Deutschland*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden <https://doi.org/10.1007/978-3-658-03354-5>

Bundeskriminalamt (2017). *PKS Jahrbuch 2016*. Retrieved from: [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PK\\_S2016/pks2016\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PK_S2016/pks2016_node.html)

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (2004). Kavemann, Barbara; Beckmann, Stefan; Brandfaß, Ulrike; Grieger, Katja; Leopold, Beate; Rabe, Heike (Eds.) *Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Kooperation, Intervention, Begleitforschung. Forschungsergebnisse der Wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt* (WiBIG). Retrieved from: <https://www.bmfsfj.de/blob/84332/213fd887de208256305d15c42da56225/langfassung-studie-wibig-data.pdf>

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (2015). *Bericht der Bundesregierung. Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes*. Retrieved from: <https://www.bmfsfj.de/blob/90038/41dc98503cef74cdb5ac8aea055f3119/bericht-evaluation-bundeskinderschutzgesetz-data.pdf>

Bundesregierung der Republik Deutschland, Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – 15. Kinder- und Jugendbericht – und Stellungnahme der Bundesregierung. Retrieved from: <https://www.bmfsfj.de/blob/115438/d7ed644e1b7fac4f9266191459903c62/15-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf>

Dahme, Heinz-Jürgen, Wohlfahrt, Norbert (2018). Hilfe und Kontrolle in der Jugendhilfe. In: Böllert K. (eds) *Kompendium Kinder- und Jugendhilfe*. Springer VS, Wiesbaden

Deutscher Kinderschutzbund (DKSB) Landesverband Hessen e.V. (2016). *Jahresbericht Deutscher Kinderschutzbund (DKSB) Landesverband Hessen e.V.*. Retrieved from: [http://www.kinderschutzbund-hessen.de/images/pdfs/jahresbericht\\_2016.pdf](http://www.kinderschutzbund-hessen.de/images/pdfs/jahresbericht_2016.pdf)



Galm, Beate, & Derr, Regine (2011). *Combating Child Abuse and Neglect: Child Protection in Germany - National Report*. Deutsches Jugendinstitut e.V.. Retrieved from:

[https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs/DAPHNEGermanReportLayoutFIN.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/DAPHNEGermanReportLayoutFIN.pdf)

GEOLino (2014). GEOLino- UNICEF – Kinderwertemonitor 2014. Retrieved from:

<https://www.unicef.de/blob/56990/a121cfd7c7acbd2f4b97cbcdf0cc716/geolino-unicef-kinderwertemonitor-2014-data.pdf>

Jox (2017). § 69 SGB VIII Kommentar. In Gsell, Beate, Krüger, Wolfgang, Lorenz, Stephan, Mayer, Jörg (Main Eds.) In beck-online. Großkommentar. München.

Kindler, Heinz (2008). Developing Evidence-Based Child Protection Practice: A View from Germany. In *Research on Social Work Practice* 18, Nr. 4: 319–24. <https://doi.org/10.1177/1049731507308997>.

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen. (2005). Soziale Frühwarnsysteme – Frühe Hilfen für Familien Arbeitshilfe zum Aufbau und zur Weiterentwicklung lokaler sozialer Frühwarnsystem. Retrieved from: <http://www.isa-muenster.de/cms/upload/downloads/SFWS-arbeitshilfe.pdf>

Müthing, Kathrin & Razakowsk, Judith (2016). *LBS-Kinderbarometer Deutschland 2016: Stimmungen, Trends und Meinungen von Kindern aus Deutschland*. Retrieved from: [http://www.prosoz.de/fileadmin/dokumente/service-downloads/LBS-Kinderbarometer\\_Deutschland\\_2016.pdf](http://www.prosoz.de/fileadmin/dokumente/service-downloads/LBS-Kinderbarometer_Deutschland_2016.pdf)

Statistisches Bundesamt (2008). 16 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz in Deutschland: Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken Erzieherische Hilfen 1991 bis 2006 „Von der Erziehungsberatung bis zur Heimerziehung“. Retrieved from:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/KinderJugendhilfegesetz5225111089004.pdf?blob=publicationFile>

Tillmans, Kerstin (2015). SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe. In Säcker, Franz-Jürgen, Roland Rixecker, Hartmut Oetker, Bettina Limperg, and Germany (Eds). *Münchener Kommentar Zum Bürgerlichen Gesetzbuch*. 7. Auflage. München: C.H. Beck

Winkler, Jürgen (2008). SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe. In Rolfs, Christian, and Karl-Jürgen Bieback, (Eds.) (2008). *Sozialrecht: SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende, SGB III - Arbeitsförderung, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, SGB XII - Sozialhilfe ; Schwerpunktcommentar*. München: Beck.

Wiesner, Reinhard, Werner Dürbeck, and Germany (Eds.) (2015). *SGB VIII: Kinder- Und Jugendhilfe: Kommentar*. 5., Überarbeitete Auflage. Gelbe Erläuterungsbücher. München: C.H. Beck.

Witte, Susanne, Miehlbradt, Laura, van Santen, Eric & Kindle, Heinz (2016). Briefing on the German Child Protection System [White Paper]. Retrieved 9 January 2018 from Welfare State Futures: <https://welfarestatefutures.files.wordpress.com/2016/11/hestia-whitepaper-german-child-protection-system-aug2016.pdf>

Wolff, Reinhardt, Biesel, Kay & Heinitz, Stefan (2011). Child Protection in an age of uncertainty: Germany's response. In Gilbert, Neil, Nigel Parton, und Marit Skivenes (Eds). *Child protection systems: international trends and orientations* (pp. 183-203). International policy exchange series. New York, NY: Oxford University Press.

YouthPolicy.Org. (2015). Factsheet Germany. Retrieved February 1· 2018, from Youth Policy.org website <https://www.youthpolicy.org/pdfs/factsheets/germany.pdf>



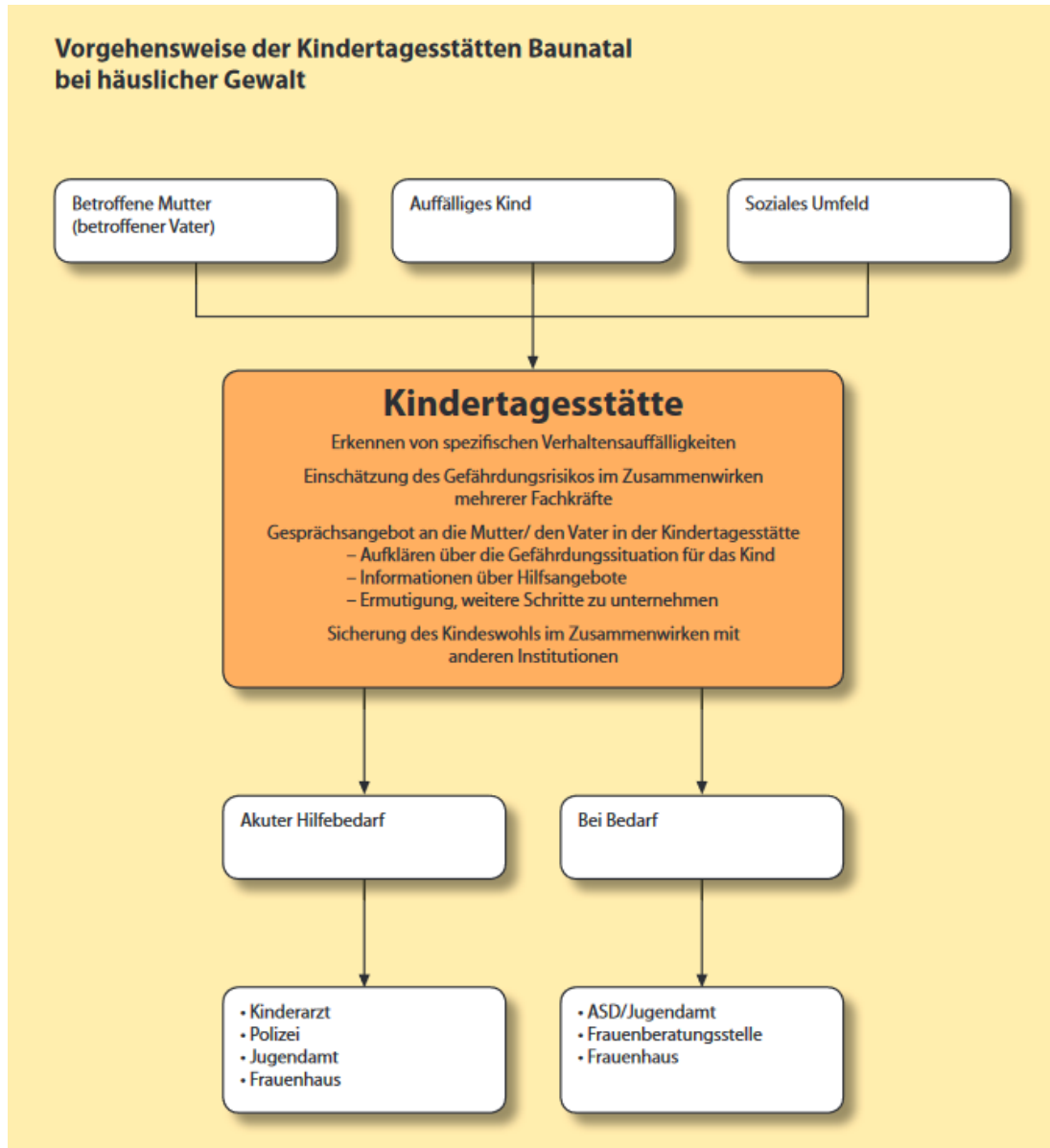
Annex 1

Arbeitsformen	Angebote	Hauptzielgruppen
<b>Familienunterstützende Hilfen</b>	Erziehungsberatung	Eltern mit Kindern aller Altersgruppen
	Sozialpädagogische Familienhilfe	Familien mit jüngeren Kindern
	Soziale Gruppenarbeit	Ältere Kinder und Jugendliche
	Erziehungsbeistände	Ältere Kinder und Jugendliche
<b>Familienergänzende Hilfen</b>	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	Alleinerziehende Eltern mit Kindern unter sechs Jahren
	Tagesgruppen	Kinder bis 14 Jahre
	Sozialpädagogische Tagespflege	Kinder im Vor- und Grundschulalter
<b>Familienersetzende/-ergänzende Hilfen</b>	Vollzeitpflege	Insbesondere jüngere Kinder
	Heimerziehung/sonstige Wohnformen	Kinder/Jugendliche/junge Volljährige
	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	Jugendliche und Heranwachsende

Familienunterstützende Hilfen	Gruppenorientierte Hilfen	Einzelfallorientierte Hilfen
<b>Vollzeitpflege in Pflegefamilien</b>	<b>Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen</b>	<b>Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▮ Pflegefamilien</li> <li>▮ Professionelle Pflegefamilien</li> <li>▮ Verwandtenpflege</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▮ Erziehungsstellen (professionelle Heimerziehung in Familien)</li> <li>▮ Kinderhäuser</li> <li>▮ Kleingruppen in Heimen (8–10 Kinder)</li> <li>▮ Wohngruppen</li> <li>▮ Erlebnispädagogische Projekte</li> <li>▮ Betreutes Einzelwohnen</li> <li>▮ Flexible Betreuung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▮ Flexible Formen der Betreuung</li> <li>▮ Flexible Einzelbetreuung</li> <li>▮ Betreutes Einzelwohnen</li> </ul>



Annex 2







Annex 3

